

## Messer Austria GmbH (MGA)

### AGB für Anlagen, Maschinen, Geräte, Behälter und Zubehör einschließlich eventueller Aufstellung oder Montage

#### 1. Vertragsabschluss

**1.1** Für alle Lieferungen von Messer Austria GmbH (MGA) gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von MGA schriftlich bestätigt werden. An MGA gerichtete Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (auch Telefax). Mit Auftragserteilung an MGA, spätestens mit Annahme unserer Lieferung, gelten unsere Geschäftsbedingungen vom Kunden als akzeptiert.

**1.2** Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch MGA bedarf es nicht.

#### 2. Preise, Zahlungsbedingungen

**2.1** Sofern nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackung. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden ab Werk

**2.2** Unsere Preise sind Netto-Preise ab Lieferwerk zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Preis ist sofort bei Lieferung bzw. Leistung und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Gegen Forderungen von MGA kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von MGA schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

**2.3** Der Kaufpreis für Anlagen, Equipment und sonstige bewegliche Sachen aller Art ist abweichend von 2.2 schon vor Auslieferung der Ware mit Zugang der Rechnung an den Kunden fällig. In allen Fällen ist MGA berechtigt, den Versand oder die Übergabe von unbezahlten Waren von der Bestellung einer Sicherheit durch den Kunden, wie z.B. die Aushändigung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs oder der Übergabe einer Bankgarantie durch eine international anerkannte Bank, abhängig zu machen.

**2.4** Für Maschinen und Anlagen ab EUR 25.000,- Einzelwert und bei einer Lieferzeit von über 2 Monaten gelten, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Zahlungsbedingungen: Von dem vereinbarten Preis sind 50 % bei Bestellung fällig, 40 % bei Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden, der Rest 30 Tage nach Lieferung. Bei Lieferzeiten über einem ½ Jahr behalten wir uns vor, weitere Anzahlungstermine mit dem Kunden zu vereinbaren.

**2.5** Das Entgelt für Service-Dienstleistungen ist nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten fällig. Service-Dienstleistungen werden zu dem vereinbarten Tagessatz berechnet. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, MGA Barauslagen und die angefallene Reisekosten, Kosten für die Unterbringung vor Ort, für kontinentale Mahlzeiten und für den Transport vor Ort sowie sämtliche Nebenkosten in angemessener Höhe, die vor Ort oder auf der An- oder Abreise entstehen, als Spesen zu erstatten.

**2.6** Unbeschadet eines sonst eingeräumten Zahlungszieles hat MGA das Recht, wenn der Kunden mit der Zahlung in Verzug gerät oder MGA nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt, alle noch ausstehenden Lieferungen nur gegen sofortige Barzahlung vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen laut Rechnungsausstellung.

**2.7** Bei objektivem Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen iH von 10 % p.a. oder höhere gesetzliche Verzugszinsen verrechnet. Weiters ist der Kunde verpflichtet, MGA die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls iSd § 1333 ABGB die Kosten von Mahnschreiben, sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts nach den Autonomen Honorar Richtlinien (oder vergleichbarer Gebührenordnungen). Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt MGA vorbehalten. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich MGA für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

#### 3. Lieferung

**3.1** Angegebene Lieferfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, als annähernd und unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig.

**3.2** Befindet sich im Falle einer verbindlichen Terminzusage MGA in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er MGA schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch MGA bzw eine Lieferstelle verschuldet worden ist.

**3.3** Verzögert sich die Lieferung von MGA aus Gründen, die MGA nicht zu vertreten hat, sowie bei Ereignissen höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, wie Streiks, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und hoheitlichen Verfügungen (dies auch bei Sublieferanten), ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als 3 Monate andauern, sind der Kunde und MGA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten..

#### 4. Gefahübergang

**4.1** Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über. Erfolgt der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verspätet oder tritt eine Verzögerung aufgrund von Umständen ein, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, der ursprünglich für den Versand der Ware vorgesehen war. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Ware als für den Kunden auf dessen Risiko entgeltlich verwahrt.

#### 5. Versand und Verpackung

**5.1** Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung unserer Sendungen ist ausschließlich Sache des Kunden und geht stets zu dessen Lasten. Sofern Versandvorgaben nicht längstens bei Vertragsabschluss vom Kunden schriftlich bekannt gegeben werden, bleiben uns Versandart und Versandweg, ohne Verbindlichkeit für schnellste und billigste Beförderung, überlassen.

**5.2** Soweit MGA sich zum Versand der Waren ins Ausland verpflichtet, stellt MGA die Einhaltung der gesetzlichen Exportbestimmungen sicher. Die Einhaltung von Import- und Durchreisbestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des Kunden. Soweit Maschinen aufgrund von Übergröße

für die Verschiffung ungeeignet sind, ist MGA berechtigt, Maschinen in einzelnen Komponenten zu versenden.

#### 6. Gewährleistung

**6.1** Zeichnungen, Abbildungen, Farben, Maße und Gewichte sind nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Produktionsbedingte Abweichungen sind vom Kunden zu akzeptieren, sofern das zugrundeliegende Muster genehmigt wurde oder die Abweichungen nicht wesentlich sind.

**6.2** Allfällige Mängel hat uns der Kunde unverzüglich nach Erhalt der Lieferung, jedenfalls binnen 7 Kalendertagen, verdeckte Mängel unmittelbar nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt und mangelfrei. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Ansprüchen, einschließlich Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu.

**6.3** Soweit uns vom Kunden ein Mangel der Ware, mangelhafte Arbeit oder minderwertiges Material nachgewiesen wird, erfolgt die Gewährleistung nach unserer Wahl durch Verbesserung oder Austausch gegen eine neue mangelfreie Sache. Im Fall der Verbesserung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Mangelhafte Teile hat der Kunde auf unsere Kosten an unsere Lieferstelle zu senden.

**6.4** Schlägt die Verbesserung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung oder Preisminderung zu verlangen.

**6.5** Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 12 Monate ab Lieferung, bei Verschleißteilen jedoch nur 6 Monate ab Lieferung. Bei Sonderanfertigungen und Lieferungen von Rohrleitungen/Schlauchleitungen ist eine Mehr- oder Minderlieferung von 10 % zulässig. Das Recht zum Regress gegenüber MGA lt. § 933b Abs 1 ABGB erlischt 6 Monate nach Lieferung durch MAG; danach besteht unsererseits keine Haftung mehr aus einer allfälligen Rückgriffspflicht. Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern höchstens des halben Kaufpreises der vom Mangel betroffenen Lieferung, jedoch längstens bis zur Ersatzlieferung.

**6.6** Bei der Durchführung von Reparaturen übernehmen wir eine Gewähr nur für durch uns ersetzte Teile und/oder einwandfreie Durchführung der Arbeiten. **Sollte MGA gewährleistungspflichtig sein, entbindet dies den Kunden nicht von seinen Mitwirkungs- und sonstigen Pflichten bzw. Obliegenheiten.** Die Gewährleistung seitens MGA ist ausgeschlossen, wenn die Ware von dritter Seite oder durch Einbau fremder Teile verändert oder die Beseitigung allfälliger Mängel ohne unser Einverständnis vorgenommen wurde; weiters wenn seitens des Kunden die Vorschriften des Lieferwerkes bzw. Herstellers über Montage, Inbetriebnahme, Gebrauch und Behandlung/Wartung des Kaufgegenstandes nicht eingehalten werden. Fehlerhafte Teile, die im Wege der Gewährleistung ausgetauscht werden, gehen in das Eigentum von MGA über.

#### 7. Haftung

**7.1** Eine Haftung von MGA für Sach- und Vermögensschäden des Kunden, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Mangel- oder Mangelfolgeschäden handelt, ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Beauftragten von MGA. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Personenschäden und ebenso nicht im Falle einer Ersatzpflicht nach dem PHG. Allfällige Regressforderungen von Kunden oder Dritten gegenüber MGA aus dem Titel „Produkt-Haftung“ gemäß PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von MGA verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

**7.2** In Fällen grober Fahrlässigkeit besteht eine Haftung von MGA für Sach- und Vermögensschäden nur, soweit Deckung aus ihrer bestehenden Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung besteht, und zwar betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe der ausbezahlten Versicherungssumme. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit von MGA hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung für reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz.

**7.3** Der Schadenersatz wegen Lieferverzug ist mit maximal 5 % des Auftragswertes begrenzt.

**7.4** Die Haftung von MGA im Falle der Verwendung des Kaufgegenstandes oder sonstiger Leistungen im Rahmen der Luft- und Raumfahrt ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz. Des Weiteren kennt der Kunde die typischen Risiken im Umgang mit gegenständlichen Waren und/oder Gerätschaften und handelt insofern auf eigene Gefahr. Ihm ist auch bewusst, dass aufgrund unvorhersehbarer und untypischer Gefahren, insbesondere durch das Fehlverhalten Dritter, Sachschäden eintreten können.

**7.5** Schadenersatzansprüche des Kunden sind bei sonstigem Ausschluss binnen 12 Monaten ab Eintritt des Schadens geltend zu machen.

#### 8. Eigentumsvorbehalt, Weiterverkauf

**8.1** Die von MGA gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von MGA.

**8.2** Sicherheiten werden auf Verlangen des Kunden insoweit freigegeben, als der realisierbare Wert der verbleibenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

**8.3** Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung der Ware nur zulässig, wenn uns diese vorher unter Bekanntgabe des Namens/der Firma und der Geschäftsanschrift des Käufers/Berechtigten bekannt gegeben wurde und wir dieser zustimmen. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Gleichzeitig ist der Kunde in diesem Fall verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt; wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

**8.4** Bei Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der Kaufsache durch den Kunden erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zum Wert der anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

**Messer Austria GmbH (MGA)**  
**AGB für Anlagen, Maschinen, Geräte, Behälter und Zubehör**  
**einschließlich eventueller Aufstellung oder Montage**

**8.5** Der Kunde tritt auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

**8.6** Die Sicherheitsübereignung und Verpfändung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen.

**9. Aufbau, Installation und Inbetriebnahme von Anlagen**

**9.1** Soweit nicht Inhalt des Verkaufsangebotes, ist der Aufbau und die Installation von Anlagen und Equipment beim Kunden nicht Gegenstand des Leistungsumfanges. Schäden bzw. Mängel an Anlagen und Equipment, die durch unsachgemäße Installation oder aufgrund von Nichteinhaltung von Installationsanweisungen herbeigeführt werden, führen zum Ausschluss von Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüchen.

**9.2** Soweit MGA mit der Überwachung der Inbetriebnahme von Anlagen und Equipment beim Kunden beauftragt wird, umfassen die Verantwortungsbereiche von MGA die folgenden Tätigkeiten:

- a) Prüfung offensichtlicher Aufbau- und Installationsfehler;
- b) Prüfung, ob Spezifikationen der Versorgungsanschlüsse in Übereinstimmung mit den Mindestspezifikationen der Anlage stehen;
- c) Überwachen des Anlaufens der Anlagen; und
- d) die Ersteinweisung der verantwortlichen Mitarbeiter des Kunden in Bezug auf die Nutzung der Anlagen, regelmäßige Wartung und Unterhaltung, sowie die regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagen.

**10. Schutzrechte und Werkzeuge**

**10.1** An Anwendungsvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen dem Kunden im Zuge der Anboterstellung oder Auftragsabwicklung überlassenen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht sowie sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Diese dürfen daher Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen jederzeit zurückzugeben.

**10.2** Soweit wir Erzeugnisse nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen und Vorgaben geliefert haben, haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und hat MGA bei Regressansprüchen Dritter schadlos zu halten.

**10.3** Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes, insbesondere für Dichtungen, Bälge, Düsen und andere Formteile, die von uns geliefert werden, bleiben in unserem Eigentum, auch wenn dem Besteller anteilige Kosten hierfür berechnet wurden.

**11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

**11.1** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Wien-Innere Stadt. Ungeachtet dessen ist MGA berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Vertrag unterliegt dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist unser Sitz in 2352 Gumpoldskirchen.

**12. Konsumenten**

Der Terminsverlust gemäß Punkt 2.7, sowie die Einschränkung der Aufrechnung gemäß Punkt 2.2 gelten für Verträge mit Verbrauchern gemäß Konsumentenschutzgesetz nur nach Maßgabe der dort festgelegten Regelungen. Punkt 6.2 erster und zweiter Satz, Punkt 6.3, Punkt 6.5, Punkt 6.6, Punkt 7.2 - 7.5 sowie Punkt 12 gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.